

Sibylla Flüge

Gleiche Rechte für Frauen und Männer: greifbar nah – unendlich fern

Traditionslinien vom Mittelalter bis zur Aufklärung¹

Menschenrechte haben ein Geschlecht

Wenn wir heute lesen, dass die französische Nationalversammlung 1789 erklärte: „Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.“² so liegt es aus heutiger Sicht nahe, zu glauben, damals habe eine historische Chance bestanden, gleiche Rechte für Frauen und Männer zu postulieren.³ Zum Beispiel Jean Antoine de Condorcet, einer der Präsidenten der französischen Nationalversammlung,⁴ die englische Publizistin Mary Wollstonecraft und der preußische Jurist Theodor Gottlieb von Hippel sind dafür beredete Zeugen. Olympe de Gouges und andere Frauen haben in Paris für die Gleichstellung gekämpft.⁵ Auch in Preußen fand das Postulat der Gleichheit der Geschlechter 1794 in das Preußische Allgemeine Landrecht zumindest vom Grundsatz her Eingang. Es hieß dort: „Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen Ausnahmen bestimmt worden sind.“ (ALR I, 1, § 24)⁶

Warum sich die Idee von der Rechtsgleichheit aller Menschen in den weiteren Bestimmungen des Preußischen ALR ebenso wenig wiederfindet wie im französischen Code civil von 1804⁷ und im österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch

(ABGB) von 1811,⁸ ist vor allem im Zusammenhang des 200. Jahrestages der Französischen Revolution intensiv diskutiert worden.⁹ Fraglich ist, ob der Gleichheitsdiskurs der Aufklärung die Möglichkeit und Notwendigkeit der Gleichberechtigung der Geschlechter sichtbar machte, ohne diese sogleich gegen überkommene Traditionen umzusetzen zu können,¹⁰ oder ob der naturwissenschaftliche Diskurs der Aufklärung einer bis dahin noch möglichen Vorstellung von der prinzipiellen Gleichberechtigung der Geschlechter für lange Zeit jegliche wissenschaftliche Grundlage entzog.¹¹ Die Einschätzung, ob die Weichenstellungen der Aufklärung aus heutiger Sicht eher positive oder negative Auswirkungen für die Rechtsstellung der Frauen hatten, hängt untrennbar damit zusammen, wie man die Situation der Frauen in den vorangegangenen Jahrhunderten einschätzt.

Gehen wir in der Geschichte zurück, so fällt auf, dass es im ausgehenden Mittelalter bis in die Zeit der Kirchenspaltung, das heißt, grob gesprochen, im 15./16. Jahrhundert eine ähnliche historische Situation gegeben hat, in der die Gleichberechtigung von Frau und Mann denkbar geworden war und theoretisch diskutiert wurde.¹² Der Umsetzung der Gleichstellung standen jedoch eine Fülle verschiedener wirtschaftlicher und kultureller Faktoren entgegen. Ähn-

1 Nachabdruck aus: Zeitsprünge – Forschungen zur Frühen Neuzeit Bd. 4 (2000) Heft 1/2, S. 103-119, mit freundlicher Genehmigung des Klostermann Verlags. Siehe zum Folgenden auch: S. Flüge: Entstehungsbedingungen für Frauen im Recht – Methodische Überlegungen zur Rechtsgeschichte, in: Recht Richtung Frauen – Beiträge zur feministischen Rechtswissenschaft, hg. vom Verein ProFRI – Schweizerisches Feministisches Rechtsinstitut, Lachen 2001.

2 Zitiert nach: Gerhard, Ute: Gleichheit ohne Angleichung, Frauen im Recht, München 1990, S. 265 in einer Synopse zur „Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin“ von Olympe de Gouges von 1791.

3 Zum Folgenden: Alder, Doris: Die Wurzel der Polaritäten, Geschlechtertheorie zwischen Naturrecht und Natur der Frau, Frankfurt/Main, New York 1992; Gerhard, Ute: Grenzziehungen und Überschreitungen. Die Rechte der Frauen auf dem Weg in die politische Öffentlichkeit, in: Gerhard, Ute (Hg.): Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, München 1997, S. 509-548.

4 Über die Zulassung der Frauen zum Bürgerrecht von Jean Antoine de Condorcet, 1789, in: Petersen, Susanne: Marktwörter und Amazonen, Frauen in der Französischen Revolution, Köln 1987, S. 97-102.

5 Dillier, Monika/Mostowlansky, Vera/Wyss, Regula (Hg.): Olympe de Gouges: Schriften, Frankfurt/Main, Basel, 1980, dazu: Gerhard 1990 (Anm. 1), S. 49 ff.

6 Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten von 1794, Textausgabe mit einer Einführung von Hans Hattenhauer, Frankfurt/Main, Berlin 1970, dazu Alder 1992 (Anm. 2), S. 33 ff.

7 Napoleons Gesetzbuch – Code Napoléon. Faksimile der zweisprachigen Ausgabe Strasbourg 1808, Frankfurt/Main, Basel (in Vorbereitung); dazu: Vogel, Ursula: Gleichheit und Herrschaft in der ehelichen Vertragsgesellschaft – Widersprüche der Aufklärung, in: Gerhard (Hg.) 1997 (Anm. 2), S. 265-292; der Code Napoléon wurde in Folge der napoleonischen Invasion in Baden und den linksrheinischen Gebieten eingeführt und bis zur Reichsgründung beibehalten.

8 dazu: Floßmann, Ursula: Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs, in: Gerhard 1997 (Anm. 2), S. 293-32.

9 Schmidt-Linsenhoff, Victoria (Hg.): Sklavinnen oder Bürgerin? Französische Revolution und neue Weiblichkeit 1760-1830, Katalog zur gleichnamigen Ausstellung des Historischen Museums Frankfurt am Main 4.10.-4.12.1989, Marburg 1989; Gerhard, Ute/Jansen, Mechthild/Maihofer, Andrea/Schmid, Pia/Schultz, Irmgard (Hg.): Differenz und Gleichheit – Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht, Frankfurt/Main 1990.

10 Vgl. Vogel 1997 (Anm. 8), S. 292.

11 Vgl. Steinbrügge, Lieselotte: Wer kann die Frau definieren? Die Debatte über die weibliche Natur in der französischen Aufklärung, in: Gerhard u.a. (Hg.) 1990 (Anm. 10), S. 224-240; Honnegger, Claudia: Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib, Frankfurt/Main 1991.

lich wie später in der Epoche der Aufklärung trugen auch damals die Wissenschaft und die Gesetzgebung wesentlich dazu bei, dass statt der Gleichheit aller Christenmenschen das hierarchische Gefälle zwischen Mann und Frau noch verstärkt wurde.¹³

Um diese Weichenstellung zu Beginn der Frühen Neuzeit zu verstehen, die so folgenreich für die weitere Entwicklung gerade auch im Zeitalter der Aufklärung wurde, möchte ich zunächst einige Grundstrukturen des mittelalterlichen Rechts erläutern.¹⁴

Die Frau im Fehdeverband

In einem Fechtbuch aus dem Jahr 1467 findet sich die Darstellung eines Rechtskampfs zwischen einer Frau und einem Mann nach Regeln des mittelalterlichen Prozessrechts. Die Frau kämpft hier eigenhändig gegen einen Mann, den sie bezichtigt, ihre weibliche Ehre verletzt zu haben. Gewinnt sie, ist er der Tat überführt und muß die Ehre der Frau durch Verlust seines Lebens wieder herstellen. Verliert sie, büßt sie ihre Hand ein und seine Ehre ist gerettet.¹⁵ Die Gegenseite konnte sich auch auf Bußzahlungen einlassen. Es gab keinen Richter, der den Anspruch hatte, die objektive Wahrheit festzustellen.¹⁶ Es gab keinen Staat, der ein Interesse daran hatte, den Schuldigen zu identifizieren und zu bestrafen. Es gab aber ein Gemeinwesen, das ein Interesse daran hatte, Konflikte zwischen Nachbarn bzw. Angehörigen des gleichen Stammes zu befrieden.

Der gerichtliche Zweikampf, der strengen formalen Regeln folgte, war einer von vielen Möglichkeiten, einen Konflikt zu beenden. Er konnte von den Kontrahenten persönlich oder durch Stellvertreter ausgefochten werden. Andere gerichtliche Möglichkeiten waren formelle Wortgefechte zum Beispiel in Form der Leistung von Eiden und Gegeneiden, oder die Delegation einer Entscheidung an das Los oder Gottesurteil. Mißlingen diese Versuche, durch ein formelles Verfahren zum Rechtsfrieden zu kommen, drohte die Gefahr, dass Angehörige beider Parteien in einen Fehdekrieg verfielen, der Jahre und Jahrzehnte andauern und – oft über Generationen – zahlreiche Opfer fordern konnte.¹⁷

Frauen wurden sowohl in der offenen Fehde wie auch im rituellen Verfahren vor Gericht in der Regel durch ihren Mann oder nächsten männlichen Verwandten vertreten. Derjenige, der vor Gericht für eine Frau auftrat, wurde ihr Mund oder Mundwalt genannt. Diese Regelung diente ursprünglich in erster Linie dem körperlichen Schutz der Frauen, deren Überleben für die Sippe besonders wichtig war. Vereinzelte besonders wehrhafte Frauen oder Frauen, die keinen erwachsenen Angehörigen hatten, der für sie auftreten konnte, konnten selbst zur Waffe greifen oder vor Gericht auftreten. Sehr anschaulich werden diese archaischen Verhältnisse in den Island-Sagas dargestellt.¹⁸

Dem Fehdesystem lag ein Rechtsverständnis zugrunde, das sich grundsätzlich vom christlichen Verständnis von Gerechtigkeit unterschied. In einer Kultur, die eine Vielzahl von Göttern verehrte, gab es keine Vorstellung einer höheren Gerechtigkeit, die allen Individuen gleichermaßen gerecht wird. Im Konflikt fühlte sich jeweils jede der Konfliktparteien gleichermaßen im Recht. Wer sich angegriffen fühlte, mußte Rache üben, um die eigene Ehre wieder herzustellen.

12 Jordan, Constance: *Renaissance Feminism. Literary Texts and Political Models*, Ithaca, London 1990; dazu: Maihofer, Andrea: *Die Querelle des femmes: Lediglich literarisches Genre oder spezifische Form der gesellschaftlichen Auseinandersetzung um Wesen und Status der Geschlechter?*, in: Wunder, Heide/Engel, Gisela (Hg.): *Geschlechter/Perspektiven – Forschungen zur Frühen Neuzeit*, Königstein/Taunus 1998, S. 262-272.

13 Vgl. Wiesner, Merry E.: *Frail, weak and helpless: women's legal position in theory and reality*, in: dies.: *Gender, Church and State in Early Modern Germany*, London, New York 1998, S. 84-93.

14 Zum Folgenden siehe ausführlicher und mit entsprechenden Quellenhinweisen: Flügge, Sibylla: *Hebammen und heilkundige Frauen. Recht und Rechtswirklichkeit im 15. und 16. Jahrhundert*, Frankfurt/Main, Basel 1998.

15 Abbildung: Hans Talhoffers Fechtbuch von 1467 und Erläuterung aus dem Rechtsbuch des Fürsprachs Ruprecht von Freising, 1328, aus: Peter Ketsch: *Frauen im Mittelalter*, Band 2, Düsseldorf 1984, S. 175 ff.

16 Kroeschell, Karl: *Wahrheit und Recht im frühen Mittelalter*, in: *Sprache und Recht – Festschrift für Ruth Schmidt-Wiegand zum 60. Geburtstag*, Bd. 1, Berlin, New York 1986, S. 455-473.

17 Ebel, Wilhelm: *Recht und Form – Vom Stilwandel im deutschen Recht (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Nr. 449)*, Tübingen 1975.

18 Diederichs, Eugen: *Thule – Isländische Sagas*, Bd. 1-3, Düsseldorf, Köln 1978.

Die Rache erlebte der andere seinerseits als Angriff, der ebenfalls mit einem Racheakt beantwortet werden mußte, und so weiter. Jede Partei suchte sich ihre Verbündeten unter den Menschen wie auch unter den Göttern. In Homers Ilias finden sich zahlreiche Beispiele für diesen Mechanismus. Die eigenen Verwandten, Blutsbrüder und sonstigen Angehörigen (die sogenannte „Freundschaft“) waren sich wechselseitig zur Rache und zum Schutz verpflichtet. Frauen, die nicht selber waffenfähig waren, waren auf den Schutz und die Verteidigung durch männliche Angehörige angewiesen. Schwierig war die Situation für Frauen, die nach der Eheschließung weit von ihrer Herkunftsfamilie entfernt wohnten, wenn sie mit ihrem Ehemann oder dessen Familie in Streit gerieten. Weitgehend schutzlos waren Frauen, die keine männlichen Angehörigen hatten und auch nicht die Mittel, männliche Beschützer zu bezahlen. Blieb die Frau dagegen im Umfeld ihrer Verwandtschaft, hatte sie viele streitbare männliche Verwandte und oder ein großes Vermögen, so konnte sie ihre Interessen sehr gut gegen Außenstehende wie auch gegen ihren Ehemann durchsetzen. Diese relative Stärke der Frauen kommt zum Beispiel in der Aufgabenteilung und Selbstdarstellung mittelalterlicher Herrscherpaare zum Ausdruck.¹⁹

Frauen im Christenrecht

Ganz anderen Prinzipien folgte das christliche Recht. Mit dem Christentum wurde der Glaube an den „Einzigsten Gott“ etabliert. Vermittelt durch die Vorstellung, dass dieser Gott Vater aller Menschen sei, wurden alle Menschen zu Brüdern und Schwestern. So gesehen war jeder Mensch jedem anderen

zum Schutz verpflichtet, die Tötung eines Menschen wurde als Angriff auf Gott selbst verstanden. So wie auch im archaischen Recht die Verletzung naher Verwandter nicht durch Rache gesühnt werden durfte, stand nach christlichem Verständnis auch den Brüdern und Schwestern in Christo nicht das Recht auf wechselseitige Racheakte zu. Gott Vater wurde zum gemeinsamen Bezugspunkt, der die Regeln gesetzt hatte, nach denen alle ihr Leben ausrichten mußten, und ihm allein gestand man die Verantwortung zu für die Verfolgung von Regelverstößen. Aus der archaischen Rache für Ehrverletzungen zwischen Gleichen wurde die Strafe für Gebotsüberschreitungen im Rahmen einer hierarchischen Beziehung.

Die römische Kirche transformierte diese zunächst ausschließlich religiösen Ideen in irdische Strukturen. Sie lehrte, dass Gott auf der Erde von Menschen vertreten werde, die in seinem Auftrag die Gebote und Verbote zu verkünden und für deren Durchsetzung zu sorgen hatten. Diese Stellvertreter konnten, dem Bilde Gottes folgend, nur Männer sein. Auch dem ging eine Entwicklung voraus, an deren Anfang einmal die Gleichheit von Mann und Frau in Christo denkbar gewesen war. Aber das ist eine andere Geschichte.²⁰

Die Christianisierung Mitteleuropas war ein langwieriger, komplexer Prozeß, der sich durch das ganze Mittelalter zog und in dessen Verlauf lange Zeit christliches Recht durch Bischofsgerichte, weltliches Recht durch Laiengerichte gesprochen und weiterentwickelt wurde. Dieses Nebeneinander wurde auf höchster Ebene symbolisiert durch das Nebeneinander von Kaiser und Papst.²¹ Eine Integration der beiden Rechtstraditionen erfolgte erst im Laufe der Reformationszeit, wobei im Protestantismus konsequenter Weise die Kirchenleitung mit der weltlichen Macht vereint wurde. In dieser Umbruchsituation wurde – ähnlich wie zur Zeit der Aufklärung – die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern denkbar und von einigen Humanisten und Humanistinnen in die Diskussion gebracht,²² zugleich aber war die Umsetzung dieser Utopie in der Reformationszeit ebenso unmöglich wie in der Zeit der französischen Revolution.

Frauen im Umbruch

Mit den entstehenden Märkten entstand der Bedarf an verlässlichen Regeln, die auch ohne Anwendung von Gewalt durchsetzbar waren. Stadträte und Landesherren verpflichteten seit dem Hochmittelalter auf der Basis von Stadt- und Landfrieden die Bür-

19 Ketsch (Fn. 16), S. 361 ff.

20 Heine, Susanne: Frauen der frühen Christenheit, Göttingen 1986.

21 Gagnér, Sten: Studien zur Ideengeschichte der Gesetzgebung, Uppsala 1960.

22 Jordan 1990 (Anm. 13); Fietze, Katharina: Spiegel der Vernunft. Theorien zum Menschsein der Frau in der Anthropologie des 15. Jahrhunderts, Paderborn, München, Wien, Zürich 1991.

gerinnen und Bürger dazu, die Fehde zu unterlassen und statt dessen bei Konflikten das herrschaftliche Gericht in Anspruch zu nehmen. Damit verlor im Laufe des Mittelalters die Wehrhaftigkeit an Bedeutung. Dies war insbesondere für die Stadtbürger/innen, für Kaufleute und Handwerker/innen existentiell wichtig, weil diese ihr Gewerbe – anders als Kreuzritter oder Raubritter – auf einen friedlichen Warentausch gründeten.²³ Es kam aber auch den Interessen der Frauen entgegen. War der Rechtsschutz der Handel und Gewerbe treibenden durch die Obrigkeit sichergestellt und die Anwendung von Gewalt geächtet, so waren für Frauen wichtige Voraussetzungen für eine gleichberechtigte Teilhabe am Marktgeschehen gegeben. Auch für eine gerichtliche Vormundschaft bestand dann eigentlich keine Veranlassung mehr. Die neuen Berufe eröffneten vielen Frauen zudem eine von der Familie unabhängige Möglichkeit, ihren Lebensunterhalt zu verdienen.²⁴

Ein weiterer Faktor, der die Möglichkeit der Gleichstellung der Geschlechter eröffnete, hatte mit der Verlagerung der Politik vom Schlachtfeld in die Amtsstuben zu tun. Mit der Gründung von Städten und der Zunahme der Arbeitsteilung entstanden eine Vielzahl neuer sozialer Probleme, denen mit einer wachsenden Zahl von Regelungen begegnet wurde, deren Durchsetzung wiederum durch eine wachsende Zahl von Amtsinhabern gewährleistet werden mußte. Die meisten dieser Ämter waren nicht an Körperkraft gebunden. Auch die politische Führung war nicht mehr an persönliche Wehrhaftigkeit gekoppelt. Statt dessen wurde jetzt eine intellektuelle Ausbildung wichtigste Voraussetzung für eine erfolgreiche Politik. Auch darin lag eine Chance für Frauen, denn die Frauenbildung hatte der Bildung der Männer während des Mittelalters nicht nachgestanden. Zwar standen die Institutionen, die der Ausbildung des Priesternachwuchses dienten, nur Knaben und Männern offen, aber der Adel förderte die intellektuelle Bildung der Mädchen ebenso wie die der Knaben, wobei es heißt, dass adlige Damen eher an Büchern Interesse fanden als adlige Herren.²⁵ Frauen wären von daher prädestiniert gewesen, Verwaltungsämter zu übernehmen.

Die neue Ordnung

Dem stand allerdings das christliche Weltbild entgegen. Durch die Vorstellung, dass ein alleiniger Gott alle Regeln setzt, für deren Umsetzung er durch seine Stellvertreter auf Erden sorgt, war die Notwen-

digkeit einer streng hierarchischen Struktur vorgegeben, die sämtliche nur möglichen Entscheidungsebenen durchzog. Wo immer ein Konflikt zwischen zwei Menschen auftreten konnte, mußte dieser durch das Urteil einer in der Hierarchie höher stehenden Instanz gelöst werden, – wenn nicht zwischen den Konfliktparteien ein hierarchisches Verhältnis bestand, das einer der Parteien die Entscheidungsbefugnis zuwies.

Höchste Instanz war Gott Vater, unter ihm folgte zweigleisig die Kirchenleitung einerseits, die weltliche Obrigkeit andererseits. Beide delegierten einzelne Machtbefugnisse weiter an Amtsinhaber auf verschiedenen Hierarchiestufen. Zuunterst standen die Untertanen, standen die Brüder und Schwestern der Gemeinde. Gerieten diese untereinander in Streit, mußten sie den gesetzlichen Richter anrufen, der im Namen des höchsten Richters sein gerechtes Urteil sprach. So weit so gleichberechtigt.

Für Frauen wurde es fatal, dass der Familienhaushalt als Mikrokosmos, als Abbild der himmlischen Herrschaft und der weltlichen Staatsordnung im Kleinen angesehen wurde. Dem entsprechend wurden im Rahmen von Ehe und Familie weitere Hierarchieebenen eingeführt: Die Kinder sollten ihren Eltern unterworfen sein und die Ehefrauen ihren Ehemännern. Der Ehemann vertrat im Mikrokosmos die Position des Gott Vaters bzw. der von Gott eingesetzten Obrigkeit. Seine Ehefrau galt als seine Gehilfin und Stellvertreterin, die Kinder und das Hausgesinde waren in der Position der Untertanen. Damit war nicht nur eine Harmonie zwischen Mikrokosmos und Makrokosmos hergestellt, sondern die Gerichts-

23 Ebel 1975 (Anm. 17).

24 Uitz, Erika: Die Frau im Berufsleben der Spätmittelalterlichen Stadt, untersucht am Beispiel von Städten auf dem Gebiet der DDR, in: Frau und spätmittelalterlicher Alltag (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs Nr. 9), Wien 1986, S. 439–474.

25 Liebertz-Grün, Ursula: Rollenbilder und weibliche Sozialisation im Adel, In: Kleinau, Elke/Opitz, Claudia (Hg.): Geschichte der Mädchen- und Frauenbildung, Bd. 1: Vom Mittelalter bis zur Aufklärung, Frankfurt/Main, New York 1996, S. 42–77.

barkeit war von der Aufgabe entlastet, über sämtliche innerfamiliären Konflikte urteilen zu müssen. Weltliche und geistliche Gerichte mußten nach dieser Definition nur dann in innerfamiliäre Konflikte eingreifen, wenn der Ehemann oder wenn die Eltern ihre Autorität missbraucht hatten oder wenn die Ehe zu zerbrechen drohte.²⁶

Das Dreigestirn Gott Vater, Landesvater, Hausvater bzw. Herr im Himmel, Herr auf Erden, Herr im Haus, ließ keinen Raum für herrschende Frauen. Im Gegenteil, jede Frau, die sich über ihren Mann erhob, jede Bürgerin, die sich über die Bürger erheben wollte, hätte diese Harmonie, diese von Gott eingesetzte Ordnung empfindlich gestört. Im großen Maßstab wären Anarchie und Chaos zu befürchten gewesen und natürlich der Zorn Gottes.²⁷

Als die Reformatoren kirchliches und weltliches Recht in ein einheitliches System brachten, waren sie mit Frauen konfrontiert, die auf Grund der zuvor genannten günstigen Entwicklungen vergleichsweise stark und eigenständig waren.²⁸ Diese Stärke fand ihren Ausdruck im Rahmen der römischen Kirche in der Verehrung der Mutter Gottes, der Himmelskönigin Maria. Gerade im ausgehenden 15. Jahrhundert, vor Beginn der Reformation war der Marienkult be-

sonders ausgeprägt. Die Stärke der Frauen kam auch zum Ausdruck in der Theologie der Reformatoren, die zwar die „Himmelskönigin“ vom Thron stürzten, dafür aber die Gleichheit aller Christenmenschen vor Gott betonten. Durch die Theologie der Reformatoren wurden die Rechte der Frauen verstärkt, indem jetzt alle Christenmenschen, unabhängig von ihrem Geschlecht ermutigt wurden, eine direkte Beziehung zu Gott aufzunehmen. Die Priester verloren damit das Monopol bei der Vermittlung des Wortes Gottes und bei der Vergebung der Sünden. Damit war theologisch der Weg geebnet zu einer egalitären Gesellschaft. Durchsetzen konnten sich hingegen nur diejenigen Reformatoren, die das hierarchische Prinzip zumindest in weltlichen Dingen gelten ließen. Dieses hierarchische Prinzip umfaßte nun zwar nicht mehr den Papst und seine Kirchenverwaltung, es umfaßte aber das Dreigestirn Gott-Vater, Landesvater, Hausvater, das durch die Beseitigung der konkurrierenden Kirchenhierarchie und durch die „Entmachtung“ der „Himmelskönigin“ und der Heiligen noch eindeutiger und unumstößlicher wurde.

Ähnlich wie die Naturrechtler im Zeitalter der Aufklärung zunächst von der grundsätzlichen Gleichheit von Mann und Frau ausgingen, um darauf aufbauend zu behaupten, dass jede Zivilisation die freiwillige Unterwerfung der Frauen unter die Männer naturnotwendig voraussetze, gingen auch die Reformatoren von der Gleichheit der Männer und Frauen vor Gott aus, um auf dieser Basis die Notwendigkeit der freiwilligen Unterwerfung der Frauen unter die Autorität der Männer zu begründen.²⁹

Zwei weitere Grundannahmen wirkten ineinander, die zusammen genommen eine rapide Verschlechterung der Rechtsstellung und sozialen Situation von Frauen zur Folge hatten.³⁰

Zum einen lehrten die Reformatoren, dass das Leben als Ehefrau und Mutter die einzige Gott wohlgefällige Lebensform für Frauen sei. Dies sei ihr eigentlicher Beruf, für den Gott sie geschaffen habe. Das jungfräuliche Leben, zum Beispiel im Kloster, wurde diskreditiert. Zugleich wurde die Mutter-

26 Zur Praxis der Ehegerichte: Burghartz, Susanna: *Zeiten der Reinheit – Orte der Unzucht. Ehe und Sexualität in Basel während der Frühen Neuzeit*, Paderborn 1999; Rublack, Ulinka: *Magd, Metz' oder Mörderin: Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten*, Frankfurt/Main 1998; Sabeau, David Warren: *Property, production, and family in Neckarhausen 1700-1870*, Cambridge, New York, Port Chester, Melbourne, Sydney 1990.

27 Roper, Lyndal: *Das fromme Haus – Frau und Moral in der Reformation*, Frankfurt/Main, New York 1995; Ulbrich, Claudia: *Unartige Weiber. Präsenz und Renitenz von Frauen im frühneuzeitlichen Deutschland*, in: Dülmen, Richard van: *Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung*, Frankfurt/Main 1990, S. 13-42.

28 Beispiele bei: Schad, Martha: *Die Frauen des Hauses Fugger von der Lilie*, Tübingen 1989; Roecken, Sully/Brauckmann, Carolina: *Margaretha Jedefrau*, Freiburg i.Br. 1989.

29 vgl. Schorn-Schütte, Luise: „Gefährtin“, und „Mitregentin“, *Zur Sozialgeschichte der evangelischen Pfarrfrau in der Frühen Neuzeit*, in: Wunder, Heide/Vanja, Christina (Hg.): *Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit*, Frankfurt/Main 1991, S.109-153.

30 Zum Folgenden: Wunder, Heide: „er ist die Sonn', sie ist der Mond“ *Frauen in der Frühen Neuzeit*, München 1992; Rogge, Roswitha: *Zwischen Moral und Handelsgeist. Weibliche Handlungsräume und Geschlechterbeziehungen im Spiegel des hamburgischen Stadtrechts vom 13. bis zum 16. Jahrhundert*, Frankfurt/Main 1998; Wiesner, Merry E.: *Working Women in Renaissance Germany*, New Brunswick/New Jersey 1986.

schaft unbedingt an die Ehe gebunden, da die Reformatoren den theologischen Sinn der Erzeugung von Kindern jetzt nicht mehr durch die Taufe allein erfüllt sahen. Vielmehr legten die Reformatoren großen Wert auf die Erziehung der Kinder zu tüchtigen Dienern Gottes. Diese setzte aber eine Ehe voraus, das heißt insbesondere die Unterstellung unter die Zucht des Hausvaters. Nichteheleiche Mutterschaft galt ebenso wie nichteheleiche Geburt als sozial schädlich und wurde streng verfolgt. Die Rechtsstellung der ledigen Mütter und ihrer Kinder verschlechterte sich in Folge der Reformation dramatisch.

Schwerwiegende Folgen hatte die Lehre vom Beruf der Frauen zur Mutterschaft aber auch für Ehefrauen der städtischen Mittelschichten. Im Zuge der allgemeinen wirtschaftlichen Stagnation wuchs im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts überall die Konkurrenz unter den Handwerkern. Soweit diese in Zünften organisiert waren, erfanden diese immer neue Gründe und Möglichkeiten, Außenstehende vom Handwerksrecht auszuschließen. Die Festlegung der Frauen auf die Mutterschaft kam den Zünften gerade recht, Frauen nicht nur vom Meisteramt, sondern zunehmend auch von der Handwerkslehre auszuschließen.

Eine weitere Grundannahme mit katastrophalen Folgen war die Lehre, dass die Frau nicht nur in der Ehe auf die Rolle der Gehilfin des Mannes festgelegt sei, sondern dass sie auch in der Gemeinde zu schweigen habe. Das heißt, dass nur Männer das Recht haben sollten, zu entscheiden, was richtig und falsch ist. Ebenso wie sich die Frauen in der Ehe der Entscheidungsmacht des Ehemannes unterwerfen sollten, sollten sie auch in der Gemeinde der höheren Weisheit der Männer unterworfen sein. Der Begriff der Gemeinde umfaßte spätestens seit der Reformation sowohl die kirchliche wie auch die weltliche Gemeinschaft. Aus dieser Lehre wurde gefolgert, dass Frauen nicht nur keine kirchlichen Ämter ausüben dürften, sondern auch keine weltlichen Ämter. Als Amt aber galt in der Frühen Neuzeit jeder Beruf, der im öffentlichen Interesse ausgeübt wurde.

Eine große Bedeutung für das öffentlichen Interesse hatten vor allem diejenigen Berufsgruppen, die an den Universitäten ausgebildet wurden: Theologen, Juristen und Mediziner. Die „gute Ordnung“ oder „gute Policey“, die alle Obrigkeiten zu errichten suchten, wurde im Lichte dieser Wissenschaften entwickelt. Alle Wissenschaften unterstanden noch dem Primat der Theologie, das heißt, die „gute Ordnung“ konnte nur die von Gott gewollte Ordnung sein. In-

sofern war es nur konsequent, dass die Universitäten auch im Zeitalter der Reformation an der Tradition festhielten, dass nur diejenigen zum Studium zugelassen wurden, die die Voraussetzungen für das Priesteramt erfüllten, die also den richtigen Glauben und das richtige Geschlecht hatten. Hatten an den mittelalterlichen Universitäten nördlich der Alpen alle Studierenden die niederen Priesterweihen erhalten – was für Frauen und Juden den Zugang zum Studium verunmöglichte – so wurden an den durch die Reformatoren gegründeten Universitäten nur solche Personen zum Studium zugelassen, die potentiell Staatsämter übernehmen konnten, das heißt Männer mit der jeweils richtigen Konfession, bevorzugt Landeskinder.³¹

Da die Protestanten mit den Klöstern auch die Klosterschulen abgeschafft hatten, gab es für Töchter höherer Schichten im Protestantismus keine Institutionen, an denen sie eine wissenschaftliche Bildung erwerben konnten. Die Protestanten propagierten für Töchter aller Schichten eine Grundausbildung, die es ihnen ermöglichen sollte, Kinder und Hausgesinde in den Grundsätzen christlichen Lebens zu unterweisen. Jede weitergehende Ausbildung barg aus Sicht der Reformatoren die Gefahr, dass Frauen sich gegen diesen ihren von Gott verordneten Beruf auflehnen und dass sie es ablehnen, sich dem Manne unterzuordnen.³² Das aber hätte eine gravierende Störung der „guten Ordnung“ zur Folge gehabt.

Frauen im Abseits

Indem Frauen der Zugang zur Wissenschaft prinzipiell verweigert wurde, konnten sich in der Folgezeit frauenfeindliche wissenschaftliche Traditionen ungehemmt entfalten. So wurden bei der Rezeption

31 Vgl. Richarz, Monika: Der Eintritt der Juden in die akademischen Berufe, Tübingen 1974.

32 Westphal, Siegrid: Reformatorische Bildungskonzepte für Mädchen und Frauen, in: Kleinau/Opitz (Hg.) 1996 (Anm. 25), S. 135-151.

des römischen Rechts und dessen Integration in das geltende Zivilrecht, in das Familienrecht und Gerichtsverfahrensrecht bevorzugt diejenigen römischen Rechtssätze aufgegriffen, die dem Vater eine besondere Gewalt einräumten und die Frauen die Ausübung öffentlicher Ämter untersagten. In der Theologie wurden vornehmlich die Bibelstellen für wichtig gehalten, mit denen die Unterordnung der Frauen zu begründen war, und es wurden auch Philosophen und Kirchenväter unter diesem Vorzeichen rezipiert und zitiert. In der Medizin wurden die Kenntnisse medizinisch tätiger Frauen und Hebammen abgewertet oder ignoriert.³³

Als Dorothea Leporin, geborene Erxleben, im Jahr 1742 mit Hilfe ihres Vaters eine „Gründliche Untersuchung der Ursachen, die das Weibliche Geschlecht vom Studiren abhalten“ publizierte,³⁴ ging es ihr primär darum, zu beweisen, dass Frauen geistig dazu in der Lage sind zu studieren, und dass es jedem Menschen, also auch Frauen nützlich sei, den Geist und das moralische Urteilsvermögen durch Studien zu schärfen. Des weiteren mußte sie sich mit dem Argument auseinandersetzen, dass Frauen deshalb nicht studieren dürften, weil es ihnen nicht gestattet sei, die mit dem Studium erreichbaren öffentlichen Ämter auszuüben. Sie deutete zwar an, dass sie auch den Ausschluß der Frauen von öffentlichen Ämtern für ungerecht hielt, wagte es aber nicht, zugleich auch gegen diese Bastion des Männerrechts anzugehen. Zu sehr war dieser Ausschluß in den vorangegangenen Jahrhunderten verfestigt worden. Statt dessen argumentierte sie, die Universitätsausbildung dürfe nicht

allein als Vorbereitung auf die Ausübung öffentlicher Ämter verstanden werden.

Mit ihrer Schrift versuchte Dorothea Leporin bei Friedrich dem Großen eine Sondererlaubnis für das Studium der Medizin an der Universität Halle zu erwirken. Offenbar hat sie Friedrich II davon überzeugt, dass es nicht schädlich sein könne, eine Frau etwas nützlich zu lernen zu lassen, wenn diese nicht den Anspruch erhob, ein öffentliches Amt bekleiden zu dürfen. So durfte Dorothea Christiana Leporin, verheiratete Erxleben, in Halle Medizin studieren, promovieren und auch eine Privatpraxis führen, während sie im Hauptberuf Pfarrfrau blieb und ihre 4 Stiefkinder erzog.

Trotz dieses Erfolges gelang es während des 18. und 19. Jahrhunderts fast keiner anderen Frau, ein Studium an der Universität zu absolvieren. Dies galt für alle europäischen Staaten. Das hat damit zu tun, dass zur Zeit der französischen Revolution die Wissenschaft noch als zentrales Instrumentarium der Politik galt. Hätten Frauen damals die Möglichkeit gehabt, zusammen mit den Männern zu studieren und die Wissenschaften weiterzuentwickeln, hätten sie einen wesentlichen Einfluß auf die Politik nehmen können. Wahrscheinlich fühlten die Zeitgenossen, dass dies dramatische Konsequenzen hätte haben können. Statt also die Frauen zu den Wissenschaften zuzulassen, wurde die „Wissenschaft von den Frauen“ entwickelt, die Gynäkologie.³⁵ Diese trug wesentlich dazu bei, die gesellschaftliche Machtlosigkeit der Frauen naturwissenschaftlich zu begründen, und also mit dem Naturrecht kompatibel zu machen. Eine andere neue Wissenschaft trug mit philosophisch-psychologischen Argumenten zur Verfestigung der Geschlechtsrollen bei: die Pädagogik. Einer der Begründer der neuen Pädagogik, Jean-Jacques Rousseau hatte früher und klarer als viele andere begriffen, dass der den Gesetzen der Vernunft folgende Markt als vorherrschendes Prinzip gesellschaftlicher Organisation zu einer gänzlichen Verrohung der Menschheit führen müsse, wenn dem Konkurrenzprinzip und dem vernünftigen Kalkül nicht auch Emotion und Intuition beigesellt würden. Aus der vorgefundenen geschlechtlichen Rollenteilung schloß er auf die Möglichkeit und Notwendigkeit, die beiden Prinzipien jeweils einem Geschlecht zuzuordnen. Offenbar fand diese Überlegung bei Männern wie bei Frauen großen Anklang.³⁶ Im Nachhinein können wir sehen, dass damit die Unterordnung der Ehefrauen unter

33 Vgl. die Fallstudie von Pulz, Waltraud: „Nicht alles nach der Gelahrten Sinn geschrieben“ – Das Hebammenanleitungsbuch von Justina Siegemund. Zur Rekonstruktion geburtshilflichen Überlieferungswissens frühneuzeitlicher Hebammen und seiner Bedeutung bei der Herausbildung der modernen Geburtshilfe, München 1994.

34 Leporin, Dorothea Christiane: Gründliche Untersuchung der Ursachen, die das Weibliche Geschlecht vom Studiren abhalten, Berlin 1742, Reprint mit einem Nachwort von Gerda Rechenberg: Hildesheim, New York 1975.

35 Honegger 1991 (Anm. 12).

36 Alder 1992 (Anm. 2), S. 127 ff.; Steinbrügge 1990 (Anm. 12).

die Ehemänner und der Ausschluß der Frauen von der Wissenschaft ebenso wie von der Politik weiter verfestigt wurde.

Aufbruch zu neuen Grenzen

Als die Industriekultur des 19. Jahrhunderts den Klassenantagonismus zwischen den formell gleichgestellten Bürgern deutlich werden ließ, konnte auch die Frauenfrage nicht mehr verleugnet werden: die Frage nach den Interessengegensätzen von Männern und Frauen unter den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen. Trotz heftiger Proteste politisch aktiver Frauen wurde um 1900 die untergeordnete Stellung der Ehefrauen und die weitgehende Rechtlosigkeit der Mütter nichtehelicher Kinder im Bürgerlichen Gesetzbuch, mit dem das Zivilrecht auf dem Gebiet des Deutschen Reiches vereinheitlicht wurde, erneut verankert.³⁷ Einige Jahre später wurden die Frauen zum Studium zugelassen. Zu diesem Zeitpunkt hatte sich die Bedeutung der Wissenschaften für die Politik allerdings bereits beträchtlich relativiert. Und als nach dem 1. Weltkrieg schließlich Frauen auch zu allen öffentlichen Ämtern zugelassen wurden, hatte sich die gesellschaftliche Macht bereits weitgehend von den staatlichen Ämtern auf wirtschaftliche Machtpositionen verlagert. Diese blieben Frauen informell bis auf den heutigen Tag verschlossen.

Obwohl in diesem Jahrhundert in Folge der Demokratisierung der Gesellschaft Frauen die formelle Gleichberechtigung mit Männern eingeräumt wurde, müssen wir uns auch heute noch mit etlichen Grundeinstellungen herumschlagen, die in der Reformationszeit ihre gültige Ausformulierung gefunden haben, bzw. zum herrschenden Muster der Geschlechterbeziehungen wurden. Erst in allerletzter Zeit deutet sich eine grundlegende Verschiebung der Machtverhältnisse an. In einer Kultur, die weder einem einzigen Gott noch einem weltlichen Führer noch dem Diktat der Vernunft folgt, können sich Frauen als Interessengruppe unter anderen positionieren. Ihre Unterordnung läßt sich in diesem Kontext nicht mehr religiös oder naturwissenschaftlich legitimieren. Damit eröffnet sich Frauen die Chance, als prinzipiell Gleiche in der Auseinandersetzung mit allen anderen Gleichgestellten, eigene Interessen politisch zu vertreten und durchzusetzen. Wir werden sehen, ob auch dieser Entwicklung, die die tatsächliche Gleichberechtigung von Frauen und Männern in greifbare Nähe zu rücken scheint, stärkere Tendenzen entgegenstehen, deren Wurzeln heute in globalen Machtverhältnissen zu suchen sind.

37 Gerhard 1990 (Anm.1), S. 116 ff.; Geisel, Beatrix: Klasse, Geschlecht und Recht : vergleichende sozialhistorische Untersu-